

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 12 (1914-1915)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kantonen finden sich denn auch Bestimmungen über Zu widerhandlung gegen armenbehördliche Maßnahmen. Dabei stehen die Freiheitsstrafen im Vordergrund, und einzelne Kantone drohten wahlweise mit Freiheitsstrafen auch körperliche Strafen an, die nun freilich bundesrechtlich nicht mehr zugelässig sind. Auch Frondiene und Einbannung in die Gemeinde sind da und dort vorgesehen und ferner Entzug der Unterstützung, soweit dieser mit Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Zustand des Fehlhabenden oder die Bedürfnisse schuldloser Familienglieder zugelässig erscheint.

Richten sich armenpolizeiliche Maßregeln gegen pflichtwidriges Verhalten Unterstüchter, so dienen sie damit vielfach gleichzeitig auch wiederum dem Schutz Unterstüchter. Dabei ist zu denken an den Schutz von Kindern gegen pflichtwidriges Verhalten von Eltern und Pflegeeltern. Unter den einschlägigen Maßnahmen steht obenan das in allen Kantonen bestehende Institut der Anerkennung der elterlichen Gewalt, das durch das neue Z.G.B. eine einheitliche Regelung erfahren hat und über das wir uns an dieser Stelle nicht näher verbreiten wollen, da diese Materie schon des öfteren Gegenstand von Ausführungen in diesem Blatte gewesen ist. Es sei bloß noch beigefügt, daß dieses Institut lange vor der Vereinheitlichung des Zivilrechtes in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf die sorgfältigste und zweckentsprechendste Ausbildung erfahren hat, d. h. gerade in denjenigen Kantonen, welche sonst am wenigsten die Freiheit des Unterstüchter durch armenpolizeiliche Maßnahmen einschränken und von dem richtigen Gedanken ausgehen, daß sich die Quellen der Armut durch einen umfassenden und liebevollen Schutz der Jugend am besten abgraben lassen.

St.

**Bern.** Das Armenwesen bildete zu allen Zeiten eines der Hauptprobleme der staatlichen wie der gemeindlichen und korporativen Verwaltung. Verschiedene Darstellungen aus dem Kulturleben früherer Zeiten lassen die heutige Generation einen mehr oder weniger einlässlichen Einblick gewinnen in die Verhältnisse und die Organisation des Armenwesens früherer Zeiten. Als das beste Quellenwerk hiefür kann die schätzenswerte Arbeit von Prof. Dr. Geiser in Bern: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern“ angesehen werden, ein Werk von erheblicher Bedeutung und Tragweite, das seinen Wert zur Kenntnis des Problems der Armut für alle Zeiten behalten wird, nicht nur für die Verhältnisse des Kantons Bern, für die es allerdings in erster Linie berechnet ist, sondern für das Gebiet des Armenwesens der Schweiz überhaupt. Im Verlauf des verflossenen 19. Jahrhunderts, wie auch zu Anfang des gegenwärtigen, sind verschiedene schätzenswerte Arbeiten der Öffentlichkeit dargeboten worden, die unter dem Namen „Heimatkunde“ Kunde bringen über die engere Geschichte und die kulturellen Zustände vergangener Jahrhunderte, über bestimmt abgegrenzte Gebiete, meistens über eine einzelne Gemeinde. Einen wichtigen Abschnitt beanspruchen wohl in den meisten dieser Monographien die Darlegungen über das einstige Armenwesen. Diese Darstellungen basieren auf den in den Archiven aufbewahrten Protokollen der Armenbehörden, den Armenrechnungen und den amtlichen Erlassen über die Armenpflege, soweit solche sich noch erhalten haben. Die Kapitel über Armenversorgung gewähren Einblick nicht nur in die sozialen und kulturellen Verhältnisse früherer Jahrhunderte in Staat und Gemeinden, sondern auch in die Gesinnung, Gesittung und die Denkungsart von Behörden und Bevölkerung vergangener Zeiten überhaupt. Es liegt noch in der Erinnerung der heutigen Generation ältern Datums, daß Leute, die als Kinder auf dem Armenetat gestanden und somit aus den Mitteln der Allgemeinheit auferzogen worden sind, später keine Heirat eingehen durften, bis

sie sämtliche Kosten für ihre Verpflegung — Erziehung wäre ein unzutreffender Ausdruck — zurückbezahlt hatten. Das war für manch' armen Taglöhner, für manche arme Magd mit dem damals üblichen geringen Lohnlein rein unmöglich. Daher der überaus große Bestand an unehelichen Kindern aus jener der gegenwärtigen Generation noch so nahe liegenden harten und gefühlssamen Zeit. Unter der Härte der damaligen sozialen Anschauungen hatten die unehelichen Kinder um so mehr zu leiden, als die zu Männern herangewachsenen Knaben illegitimer Abstammung keine politischen Rechte besaßen und kein Amt verwalten durften, auch wenn sie schließlich zu größerem Vermögen kamen und an Intelligenz die Inhaber der Gemeindeämter weit überragten. Dass illegitime Kinder im allgemeinen über größere Fähigkeiten verfügen, als die Großzahl der aus Ehen hervorgegangenen, dürfte so ziemlich allgemein bekannt sein.

Eine Art Heimatkunde, ein stattliches Buch von 174 Seiten, die aber lediglich das Armenwesen mit Inbegriff der wohltätigen und gemeinnützigen Stiftungen umfasst, hat Herr Gemeindeschreiber Zuber in Sumiswald, Kanton Bern, verfasst. Das Buch verdient das Urteil einer fleißigen, objektiven und gediegenen Darstellung nicht nur speziell der Armenverhältnisse der Gemeinde Sumiswald, sondern zugleich auch derjenigen vieler übrigen Teile des Kantons Bern und seiner Armgelagsgesetzgebung. Das Werk trägt den Titel: *Armenanstalt der Einwohnergemeinde Sumiswald, 1812 bis 1912.* Es umfasst somit den langen Zeitraum von 100 Jahren, eine Periode, in der das Armenwesen und besonders die Armenversorgung vielfache Umwandelungen erfahren hat. Während die Gemeinde-Armenhäuser, die sog. „Spittel“, weil mit den modernen Anschauungen über Armenverpflegung nicht mehr in Einklang stehend, in den meisten Gemeinden des Kantons Bern außer Tätigkeit gesetzt worden sind, blieb der „Spittel“ in Sumiswald bestehen, wohl aus dem Grunde, weil mit der Armenversorgung ein ausgedehnter Landwirtschaftsbetrieb verbunden werden konnte und es den verantwortlichen Behörden in Abetracht der großen Zahl der zu versorgenden Armen kaum möglich war, sie alle bei Privaten in sachgemäße Pflege zu geben.

In vielen Gemeinden wäre die Aufhebung der gemeindlichen Armenhäuser, der sog. Spittel, kaum möglich gewesen, wenn nicht die Bezirksarmenanstalten errichtet worden wären, die für die Armenpflege eine große Wohltat bedeuten. Ohne diese Armenanstalten größeren Umfangs wäre es heute den Armenbehörden in den meisten Fällen rein unmöglich, mit ekelhaften Gebrechen behaftete, unsäuberliche oder auch hässliche erwachsene Notarme bei Privaten unterzubringen. Da die Einwohnergemeinde Sumiswald übrigens ein umfangreiches Areal umfasst, das sich über zwei Kirchgemeinden erstreckt, so leben darin so viel Arme, dass deren Zahl hinreicht, eine eigene Anstalt genügend mit Inhalten zu versehen. Wie so viele Anstalten ihren heutigen Sitz in historisch wichtigen Stätten haben, wo einst Reichtum, Herrschermacht und Adelsstolz sich geltend machten, so ist es auch mit dem Armenhaus, dem „Spittel“, in Sumiswald. Das dortige Schloss ist fast in der Mitte zwischen den Kirchdörfern Wäsen und Sumiswald hoch über den Wassern der „Grüne“ gelegen, einst der Sitz des mächtigen Kommenturs des deutschen Ritterordens, dann bis zum Fall der alten Eidgenossenschaft der Landvögte der Landvogtei Sumiswald. Von der alten Herrlichkeit ist freilich wenig mehr vorhanden, und die einstigen Prunkräume stehen heute im Dienste der Barmherzigkeit.

Der Raum erlaubt nicht, hier näher auf den Inhalt der einzelnen Kapitel einzutreten. In gedrängter Kürze spricht der Verfasser in der Einleitung von der Geschichte des Schlosses und der Herrschaft Sumiswald (zum heil. Oswald),

deren Name erstmals im Jahr 1130 erscheint. Der folgende Abschnitt handelt von der Armenunterstützung bis 1811; besonders interessant ist der Teil über die Verhältnisse zur Zeit des Einmarsches der Franzosen. Die folgenden Abschnitte heißen: Die bürgerliche Armenpflege von 1812—50; der Armenverein Sumiswald von 1850—58; die örtliche Armenpflege von 1858 hinweg. Während die erste Hälfte des Werkes sich über das Unterstützungs Wesen der Gemeinde bis 1912 verbreitet, spricht der zweite Teil von der Armenanstalt selbst, die im Jahr 1810 in den Räumen des Schlosses, das der Landvogt am 5. März 1798 verlassen mußte und seither leer stand, eingerichtet wurde. Den Beschluß dieser Abteilung macht ein Verzeichnis sämtlicher Verwalter oder Hausmeister von 1812 bis heute. Der dritte Hauptteil des Werkes gibt uns Kunde von den wohltätigen Stiftungen der Gemeinde, von welchen einige auch in dem Buche von Großer Kurt Demme sel. enthalten sind; andere sind seit dem Erscheinen des Buches neu zu den bisherigen hinzugereten. Alle diese Stiftungen sind ein ehrendes Zeugnis von dem wohltätigen und gemeinnützigen Sinn der Bevölkerung der Gemeinde Sumiswald. Es sind genannt: 1. Früheres Spitalgut. 2. Fonds der Krankenstube der Armenanstalt. 3. Dotationsgut zugunsten armer Knaben zur Berufserlernung. 4. Fonds zur Speisung armer Schulkinder. 5. Fonds zugunsten einer Schulkasse für Schwachbegabte. 6. Fonds zur Anschaffung von Lehrmitteln armer Kinder. 7. Reisefonds der Schulkinder. 8. Fonds der Armenfrankenfasse. 9. Unterstützungsfonds für arme dürftige Personen. 10. Fonds zu besondern wohltätigen Zwecken, unter der Verwaltung der beiden Kirchgemeinden der Einwohnergemeinde Sumiswald stehend. Der Gesamtbetrag aller 10 Fonds beläuft sich auf 67,919 Fr. Die wichtigste und wohltätigste aller Stiftungen und Anstalten ist jedenfalls die Bezirksfrankenanstalt in Sumiswald, hervorgegangen aus der einstigen Notfallstube und gegründet 1879 von den Gemeinden des Amtes Trachselwald. J.

— Verwaltungsbericht der kantonalen Armendirektion. Die Gesamtausgaben der Direktion zu Lasten des Staates betrugen im Jahre 1913 Fr. 2,928,630.95; hiervon entfielen auf die Armenpflege Fr. 2,501,094.08 und von diesen hinwiederum auf die auswärtige Armenpflege Fr. 738,126.40 (1912: Fr. 706,612.44). Auf die Etats der dauernd Unterstützten der Gemeinden pro 1913 sind 7420 Kinder und 9112 Erwachsene, zusammen 16,532 Personen oder 85 weniger als im Vorjahr aufgenommen worden. Von den Kindern waren 849 in Anstalten, 4349 verkostgeldet, 152 auf Höfen plaziert und 2070 bei ihren Eltern, von den Erwachsenen 3679 in Anstalten, 2407 verkostgeldet, 2427 in Selbstpflege, 376 im Gemeindearmenhaus, 216 bei ihren Eltern und 7 Höfen zugeteilt.

In welchem Tempo sich die Geschäfte der auswärtigen Armenpflege des Staates infolge des neuen Armengesetzes entwickelt haben, zeigen folgende Zahlen: von 1880—1913 stiegen die eingehenden Korrespondenzen von 3800 auf 24,441, die reinen Aufwendungen von Fr. 80,033.80 auf Fr. 679,839.91 und die Zahl der unterstützten, in der Schweiz, aber außerhalb des Heimatkantons wohnenden Berner von 94,521 auf 189,471. In stets steigendem Maße muß sich die Direktion auch mit den außer Landes, namentlich in Deutschland und Frankreich wohnenden Bernern beschäftigen und sie unterstützen. Die zunehmenden Anforderungen an die Kredite der auswärtigen Armenpflege erklären sich aber nicht bloß aus dem progressiven Anwachsen des in Betracht fallenden Personenkreises, sondern auch aus der in der Verteuerung der Lebenshaltung begründeten Erhöhung der Anstaltsgelder, die auch indirekt ihre Wirkungen in der Weise äußert, daß die nach auswärts gesandten fixen Unterstützungen entsprechend erhöht werden müssen.

Ein interessantes, freilich traurig interessantes Kapitel des Berichtes ist dasjenige, in welchem einige Fälle aus den Erfahrungen der Direktion und des Inspektorate hervorgehoben werden. So wurde, um nur einen zu nennen, von einer außerbernischen Gemeindebehörde eine hochgradig schwachsinnige Weibsperson mit mehreren unehelichen Kindern um 600 Fr. an einen ebenfalls nicht übertrieben intelligenten Berner verkuppelt. Nach Art. 120 Z. G. B. wäre diese „Ehe“ jedenfalls nichtig erklärt worden; die Direktion verzichtete jedoch auf eine Anfechtungsklage, nicht bloß deshalb, weil der Staat nach Art. 133 und 134 Z. G. B. der Frau und den Kindern gegenüber unterstützungspflichtig geblieben, sondern namentlich auch deshalb, weil der Mann dadurch in den Stand gesetzt worden wäre, eine neue, vielleicht ähnliche Ehe einzugehen. Für solche Fälle, bemerkt der Bericht, ist insbesondere Art. 134 Z. G. B. entschieden unglücklich gefaßt, und er sollte im kommenden Strafgesetzbuch wenigstens dadurch eine Korrektur erfahren, daß solche unwürdige Verkuppelungen unter Strafe gestellt würden, ereignen sie sich doch viel häufiger, als man glauben sollte. —h.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat auf 1. Juni ein Reglement betr. die Aufsicht über die Pflegefinder erlassen, das sich auf alle Kinder bezieht, die in der Gemeinde nicht bei den eigenen Eltern, sondern bei dritten, verwandten oder fremden Personen verpflegt werden; auch solche können der Pflegefinderaufsicht unterstellt werden, die unter Vormundschaft oder Beistandschaft oder unter der Aufsicht einer andern Gemeinde stehen. Die Aufsicht über das Pflegefindewesen wird der städtischen Amtsverwaltung übertragen; diese hat die Bewilligung zur Übernahme von Pflegekindern bei Vorhandensein der erforderlichen, moralischen, sanitärischen und ökonomischen Voraussetzungen zu erteilen und bei Wegfall dieser Voraussetzungen wieder zu entziehen. Der Amtsverwaltung werden ständige und freiwillige Fürsorgerinnen beigegeben, welche jedes Pflegekind jährlich mindestens zweimal zu besuchen haben. Pflegefinder dürfen weder zum Hausieren, noch zum Betteln verwendet werden. Widerhandlungen der Pflegeeltern gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Buße von 1—50 Fr. bestraft. Die gesetzliche Grundlage bildet Art. 26 des kant. Einführungsgesetzes (Art. 283 Z. G. B.). St.

**Solothurn.** Das Ergebnis der kantonalen Bettagskollekte — von der Regierung angeordnete Steuersammlung von Haus zu Haus — fiel dieses Jahr nicht wie sonst den verschiedenen gemeinnützigen Institutionen, sondern der kantonalen Winkelried-Stiftung zu. Es betrug Fr. 15,037. 32. St.

Verlag: Art. Institut Orell Fühl, Zürich.

# Das Armenwesen in der Schweiz

1. Band. Das gesetzliche Armenwesen. Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.  
(X und 396 Seiten). Broschiert 8 Fr., gebunden 9 Fr.

2. Band. Das organisierte freiwillige Armenwesen. Von Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf.  
(VII und 294 Seiten). Broschiert 6 Fr., gebunden 7 Fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.